MERKBLATT ZUR ANWALTSPRÜFUNG (gültig ab 1. Januar 2025)

Vorbemerkung: Das Merkblatt bezweckt eine allgemeine Orientierung über die Anwaltsprüfung. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.

I. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA; BGS 163.1)
- Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Anwaltsprüfungsverordnung; BGS 163.2)
 Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung Obergericht; KoV OG; BGS 161.7)

Wichtiger Hinweis:

§ 3 und § 4 der Anwaltsprüfungsverordnung wurden vom Obergericht des Kantons Zug mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 einer Revision unterzogen, welche Anfang 2025 in Kraft tritt. Da diese Revision keine Übergangsbestimmungen enthält, gilt sie – unabhängig vom Datum der Zulassung zur Anwaltsprüfung – für sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die nach dem 1. Januar 2025 abgelegt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung

Vorausgesetzt wird ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat (Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA).

Darüber hinaus ist für die Zulassung zur Anwaltsprüfung ein Bachelorabschluss im Schweizer Recht erforderlich, und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Person über einen Masterabschluss im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a. BGFA verfügt. Ein solcher Bachelorabschluss kann von einer Universität in einem Staat stammen, der mit der Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen abgeschlossen hat. Der ausländische Bachelorabschluss muss jedoch mit jenem der Schweiz gleichwertig sein, damit gewährleistet ist, dass die betreffende Person über ausreichende Grundkenntnisse im Schweizer Recht verfügt (vgl. BGE 146 II 309 Regeste). Anstelle eines Bachelorabschlusses im Schweizer Recht genügt auch ein erfolgreicher Abschluss von Passerellenprüfungen, der zum juristischen Masterstudium einer Schweizer Universität berechtigt.

Der erforderliche universitäre Master muss im Rahmen eines "konsekutiven" Masterstudiengangs erworben worden sein. Masterabschlüsse von Fachhochschulen sowie Nachdiplomstudiengänge oder Weiterbildungen ("nicht-konsekutive" Masterstudiengänge wie "LL.M." oder "MAS") genügen nicht. Absolventinnen und Absolventen "gemischter" Masterstudiengänge wie z.B. "Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE)" (Universität St. Gallen) oder "Master of Arts in Business and Law" (Universität Bern) werden zur Anwaltsprüfung zugelassen, wenn überwiegend juristische Fächer (mehr als 50 % der Credits) belegt wurden.

Die erforderlichen Diplome (Bachelor und Master samt den entsprechenden Notenblättern) sind dem Zulassungsgesuch beizulegen.

Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Praktikum von mindestens einem Jahr in der Schweiz, davon 6 Monate im Kanton Zug. 6 Monate des Praktikums sind unter der Aufsicht einer in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts oder in der Rechtspflege zu absolvieren. Im Übrigen genügt die Aufsicht einer Person mit Anwaltspatent.

Für die Zulassung zum Praktikum (wie auch für die Erteilung einer Substitutionsbewilligung gemäss § 2 Abs. 2 EG BGFA) wird ein Bachelorabschluss im Schweizer Recht verlangt (Art. 7 Abs. 3 BGFA; vgl. BGE 146 II 309 [vorne Ziff. II.1]).

Die dem Gesuch beizulegende Praktikumsbestätigung bzw. das Arbeitszeugnis hat präzise Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit zu enthalten.

- 3. Weitere Beilagen zum Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung:
 - kurzer Lebenslauf;
 - Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als 3 Monate);
 - Strafregisterauszug des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaats sowie des Heimatstaats (nicht älter als 3 Monate);
- . aktueller Betreibungsregisterauszug mit Angaben zu den letzten 2 Jahren;
 - Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses von CHF 2'000.00 an die Gerichtskasse (Konto 60-4726-4 / IBAN CH39 0900 0000 6000 4726 4, Obergericht Kanton Zug, Gerichte, 6300 Zug);
 - Erklärung, wonach die Kandidatin bzw. der Kandidat bisher auch ausserkantonal nicht endgültig bei einer Anwaltsprüfung abgewiesen wurde.
- 4. Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung ist spätestens **4 Monate** vor dem geplanten Prüfungstermin zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug, c/o Obergerichtskanzlei Zug, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

III. Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Prüfungstermin hat **telefonisch** beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission zu erfolgen (Tel. 041 594 38 63; jeweils nachmittags von Dienstag bis Freitag). Voraussetzung ist die vorgängige Zulassung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission. Eine Anmeldung ist – freie Plätze vorausgesetzt – bis spätestens **4 Monate** vor dem gewünschten Prüfungstermin möglich. **Die Anmeldung ist definitiv.** Eine Terminverschiebung wird – auf schriftliches Gesuch hin – nur ausnahmsweise und in stichhaltig begründeten Fällen bewilligt. Die Einladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt ca. 3 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Bekanntgabe der Referentinnen und Referenten. Im Übrigen kann die Zusammensetzung der Anwaltsprüfungskommission dem Staatskalender des Kantons Zug, dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts Zug sowie der Internetseite der Anwaltsprüfungskommission (https://zg.ch/de/gerichte/zivil-und-strafrechtspflege/obergericht/anwaltspruefungskommission) entnommen werden.

IV. Prüfungstermine

- 1. Pro Jahr werden für die schriftlichen Prüfungen **4 Termine** mit je **12 Plätzen**, d.h. je 6 Plätze am Morgen und 6 Plätze am Nachmittag, für Neuanmeldungen angeboten. Für Repetentinnen und Repetenten stehen jeweils genügend Plätze zur Verfügung. Je nach Verfügbarkeit der Prüfungsräumlichkeiten bleiben Änderungen vorbehalten.
- 2. In der Regel werden die schriftlichen Prüfungen in den Monaten Februar, Mai, August und November, die mündlichen Prüfungen jeweils ca. 3 Monate später durchgeführt. Die Anwaltsprüfungskommission legt die Prüfungstermine jeweils im September des Vorjahres fest und publiziert diese im Internet.
 - Wer ein erstes oder zweites Mal aus medizinischen Gründen eine Prüfung abbricht oder einer Prüfung fernbleibt, hat diese Gründe umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen, welches die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als entschuldigt. Wer aus medizinischen Gründen ein drittes Mal eine Prüfung abbricht oder einer Prüfung fernbleibt, hat sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird die Prüfungsunfähigkeit durch die vertrauensärztliche Untersuchung bestätigt, gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als entschuldigt.
- 3. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist in der Regel frühestens nach 3 und spätestens nach 6 Monaten zulässig. Längere Fristen werden nur ausnahmsweise und in aller Regel ausschliesslich aus medizinischen Gründen gewährt.
 - Wird das Gesuch um Verschiebung einer Wiederholungsprüfung aus medizinischen Gründen gestellt, ist ebenfalls ein Arztzeugnis einzureichen. Dies gilt auch für ein allfälliges zweites Verschiebungsgesuch. Bei einem dritten Verschiebungsgesuch hat sich die Kandidatin oder der Kandidat einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 4. Bei andauernder (durch eine vertrauensärztliche Untersuchung bestätigter) Prüfungsunfähigkeit ist abzuklären, ob die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a BGFA (Handlungsfähigkeit) gegeben sind.

 Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Termin ohne hinreichende Bescheinigung und damit ohne entschuldbaren Grund nicht wahr, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 8 der Anwaltsprüfungsverordnung).

V. Schriftliche Prüfung

- 1. Die schriftliche Prüfung umfasst die folgenden drei Gebiete:
 - a) **Fallbearbeitung im Zivil- und Zivilprozessrecht** inkl. Gerichtsorganisation (ZGB, OR, SchKG, ZPO, GOG, BGG, IPRG und LugÜ).

Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen und Bundesgesetze wie für die Vorbereitung auf den Bachelor/Master, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen, in der amtlichen Sammlung publizierten Bundesgerichtsentscheide und der kantonalen Entscheide (GVP/Leitentscheide) der letzten 3 Jahre.

b) Fallbearbeitung im Straf- und Strafprozessrecht inkl. Gerichtsorganisation oder im Staats- und Verwaltungsrecht inkl. Verwaltungsrechtspflege. Das zu prüfende Gebiet wird jeweils 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Vorbereitung: Studium der gleichen Unterlagen und Bundesgesetze wie für die Vorbereitung auf den Bachelor/Master, der relevanten kantonalen Gesetze sowie der einschlägigen, in der amtlichen Sammlung publizierten Bundesgerichtsentscheide und der kantonalen Entscheide (GVP/Leitentscheide) der letzten 3 Jahre.

Strafrecht und Strafprozessrecht: StGB; Strafbestimmungen des SVG und des BetmG; StPO; GOG; BGG.

Staats- und Verwaltungsrecht: Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht (EMRK, BV, BGG, VwVG, KV, VRG, GO VG, KostenVo VG, KostenVo RR). Ausserdem werden Kenntnisse in folgenden Spezialmaterien erwartet:

- Bau- und Planungsrecht (RPG, RPV, PBG, V PBG)
- Umweltrecht (USG, UVPV, LSV)
- Ausländer- und Asylrecht (AIG, EG AuG)
- Strassenverkehrsrecht (SVG)
- Sozialversicherungsrecht (beschränkt auf ATSG, AHVG, IVG, UVG, AVIG).

Es können weitere Erlasse aufgelegt werden, die keine spezifischen Kenntnisse voraussetzen und deren Anwendung sich direkt aus dem jeweiligen Erlass ergibt.

c) **Erstellung öffentlicher Urkunden** (gemäss § 7 des Beurkundungsgesetzes [BeurkG; BGS 223.1]) samt **Beantwortung von Ergänzungsfragen.**

Vorbereitung: Es werden die unter Ziff. V.1 lit. a genannten Kenntnisse des ZGB und OR (insbesondere des Personen-, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrechts) sowie des IPRG, des FusG und der HRegV vorausgesetzt. Das formelle Beurkundungsrecht kann aufgrund folgender Unterlagen erlernt werden:

- Beurkundungsgesetz (BeurkG);
- Musterurkunden;
- Gerichtspraxis und allgemeine Literatur zum Beurkundungsrecht (z.B. Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, 1993; Ruf, Notariatsrecht, 1995; Schmid/Arnet, Basler Kommentar, 7. A. 2023, Art. 55 SchlT ZGB; Poggio/Tagmann, Das Handelsregister, 3. A. 2024)
- 2. Die schriftliche Prüfung ist innerhalb einer Woche abzulegen. Wird die Prüfung in mindestens einem Gebiet aus entschuldbarem Grund nicht angetreten oder abgebrochen, gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat für die ganze Prüfung als entschuldigt. Beim nachfolgenden Termin ist die Prüfung wiederum in sämtlichen Gebieten abzulegen.
- 3. Prüfungsort ist der Gerichtssaal des Obergerichts (Kirchenstrasse 6 in Zug). In diesem Raum stehen mit Windows 11 Enterprise / Office 221 ausgerüstete Arbeitsplätze sowie Notizpapier und ein Drucker zur Verfügung. Die für die Prüfung erforderlichen Gesetze werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Abgesehen von Schreibzeug, Verpflegung und persönlichen Effekten dürfen keine privaten Unterlagen oder Hilfsmittel an die Prüfung mitgenommen werden. Taschen, Mobiltelefone und Uhren sind beim Eingang zu deponieren. Allfällige Kontrollen während der Prüfung bleiben vorbehalten. Für die Zwischenverpflegung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten selbst besorgt sein.

Die Prüfungen dauern von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. von 13.30 bis 18.30 Uhr (Montag, Mittwoch und Freitag). Spätester Abgabetermin ist jeweils 13.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr. Da nur ein Drucker zur Verfügung steht, ist es empfehlenswert, frühzeitig auszudrucken. Zu spät abgegebene Prüfungsarbeiten werden als "ungenügend" bewertet.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne entschuldbare Gründe zu spät zur schriftlichen Prüfung erscheinen, werden nicht mehr zur entsprechenden Prüfung zugelassen.

- 4. Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten. Unnötige Wiederholungen des Sachverhalts, weitschweifige und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zum Prüfungsfall haben, sind zu vermeiden. Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; blosse stichwortartige Hinweise genügen nicht. Grobe Fehler und irrelevante Äusserungen können bei der Bewertung negativ berücksichtigt werden.
- 5. Die schriftlichen Anwaltsprüfungen werden insoweit anonymisiert, als den Kandidatinnen und Kandidaten eine Nummer zugewiesen wird. Die Prüfungen in den Fächern Zivil- und Zivilprozessrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht bzw. Staats- und Verwaltungsrecht werden unter dieser Nummer geschrieben. Im Fach Beurkundungsrecht gibt der Referent oder die Referentin den Namen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin (Urkundsperson) bekannt, der für die Prüfung (Erstellung öffentlicher Urkunden samt Beantwortung von Ergänzungsfragen) zu verwenden ist. Die Anonymisierung bleibt so lange bestehen, bis die Anträge der Referentinnen und Referenten vorliegen. Spätestens an der Beratung wird die Anonymisierung aufgehoben.
- 6. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in der Regel innert einer Woche nach der jeweiligen Kommissionssitzung schriftlich mitgeteilt. Zuvor wird keine Auskunft erteilt.

- 7. Wer die schriftliche Prüfung wiederholen muss, wird für den nächstmöglichen Termin zur Wiederholung vorgemerkt. **Ohne Gegenbericht innert angesetzter Frist wird die Vormerkung definitiv.** Es besteht kein Anspruch darauf, die Prüfung im selben Gebiet des Zivil- bzw. öffentlichen Rechts zu wiederholen.
- 8. Die Wiederholungsprüfung ist unter Aufsicht im Zeitraum einer Woche abzulegen. Wird sie in mindestens einem Gebiet aus entschuldbarem Grund nicht angetreten oder abgebrochen, gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat für die ganze Prüfung als entschuldigt. Beim nachfolgenden Termin ist die Wiederholungsprüfung in allen vor Antritt der Wiederholungsprüfung noch nicht bestandenen Gebieten abzulegen.

VI. Mündliche Prüfung

- 1. Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - Beurkundungs- und Anwaltsrecht (BeurkG; EÖBV; BGFA; EG BGFA; AnwT; GwG; GwV);
 - Staats- und Verwaltungsrecht (zusätzlich zur schriftlichen Prüfung: Steuerrecht begrenzt auf Recht der direkten Steuern auf Stufe Bund und Kanton, d.h. DBG, StHG und kantonales Steuergesetz):
 - Straf- und Strafprozessrecht;
 - SchKG und Zivilrecht I (Schwergewicht ZGB und SchKG, Zivilprozessrecht, Gerichtsorganisation und internationales Privatrecht)
 - Zivilrecht II (Schwergewicht OR und Zivilprozessrecht, Gerichtsorganisation und internationales Privatrecht).

Die Kommission kann die Reihenfolge der Fächer frei festsetzen.

- Prüfungsort ist der Gerichtssaal oder das Sitzungszimmer 204 des Obergerichts (Kirchenstrasse 6 in Zug). Die mündliche Prüfung dauert ca. 2 Stunden. Nach den ersten 3 Fächern erfolgt eine 5-minütige Pause. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung mündlich eröffnet.
- Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren (insbesondere medizinischen) Gründen nicht zur mündlichen Prüfung antreten können, werden zur Nachholung dieser Prüfung eingeladen, welche in der Regel binnen 2-3 Wochen stattfindet.
- Wer die mündliche Prüfung wiederholen muss, wird für den nächstmöglichen Termin zur Wiederholung vorgemerkt. Ohne Gegenbericht innert angesetzter Frist wird die Vormerkung definitiv.
- 5. Nebst den für die schriftliche Prüfung vorausgesetzten juristischen Kenntnissen (vgl. vorne Ziff. V.1) und den unter Ziff. VI.1 erwähnten Rechtsgebieten wird die Kenntnis folgender kantonaler Erlasse erwartet:
 - Bürgerrechtsgesetz (BGS 121.3)
 - G über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.1)
 - KRB über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (BGS 151.1)

- Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 154.11)
- Datenschutzgesetz (BGS 157.1)
- Öffentlichkeitsgesetz (BGS 158.1)
- Erlasse zur Gerichtsorganisation (nebst dem GOG):
 - Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (BGS 161.111)
 - Geschäftsordnung des Obergerichts (BGS 161.112)
 - Geschäftsordnung des Strafgerichts (BGS 161.113)
 - V über die Staatsanwaltschaft (BGS 161.3)
 - V über die Schlichtungsbehörden (BGS 161.4)
 - V über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7)
- Gemeindegesetz (BGS 171.1)
- G betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1)
- Erlasse zum Personenrecht:
 - VV über das Zivilstandswesen (BGS 212.1)
 - V betreffend die Aufsicht über die Stiftungen (BGS 212.2)
 - KRB betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (BGS 212.3)
 - Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (BGS 212.31)
 - V über die Kriseninterventionsstelle (BGS 212.51)
- Erlasse zum Obligationenrecht:
 - EG zum Schweizerischen Obligationenrecht (BGS 216.1)
 - V zum EG zum Schweizerischen Obligationenrecht (BGS 216.12)
- EV zur EÖBV (BGS 223.11)
- EG zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BGS 231.1)
- Übertretungsstrafgesetz (BGS 312.1)
- G über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (BGS 423.11)
- KRB betreffend den kantonalen Richtplan (BGS 711.3)
- Submissionsgesetz (BGS 721.51)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BGS 721.52)
- Submissionsverordnung (BGS 721.53)

Sämtliche Erlasse können im Internet heruntergeladen werden (vgl. www.zg.ch/bgs).

VII. Folgen des Rückzugs des Gesuchs um Zulassung zur Anwaltsprüfung

Wer nach nicht bestandener schriftlicher oder mündlicher Prüfung das Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung zurückzieht, gilt in analoger Anwendung von § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 4 Anwaltsprüfungsverordnung als abgewiesen. Ein erneutes Gesuch um Zulassung ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Rückzug aus medizinischen Gründen erfolgt.

VIII. Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Anwaltsprüfung inkl. Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF	2'000.00
Beurkundungsprüfung ohne Wiederholungen	CHF	1'000.00
Wiederholung der schriftlichen Prüfung pro Fach	CHF	500.00
Wiederholung der mündlichen Prüfung pro Sitzung	CHF	500.00

IX. Anwaltspatent

Nach erfolgreich abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung erteilt die Anwaltsprüfungskommission durch Beschluss das Anwaltspatent. Beim Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission kann zudem eine spezielle Urkunde im Format 29,7 x 42 cm bestellt werden. Die entsprechenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

X. Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent, Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA und Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BGFA

Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der oben erwähnten Prüfungen gilt das vorliegende Merkblatt sinngemäss. Für Einzelheiten bezüglich Zulassung sowie Gegenstand der jeweiligen Prüfungen wird auf die Anwaltsprüfungsverordnung verwiesen (§ 13-16 zur Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent; § 17-19 zur Eignungsprüfung; § 20-23 zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten).

Angehörige von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, welche die in Art. 30 Abs. 1 lit. a oder lit. b BGFA genannten Voraussetzungen erfüllt haben und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Anwältinnen und Anwälte, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind (Art. 30 Abs. 2 BGFA). Sie sind daher grundsätzlich zur Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent zuzulassen. In jedem Fall zu prüfen bleibt, ob der betreffende Kanton Gegenrecht hält (vgl. § 2 Abs. 3 BeurkG und § 13 Abs. 2 lit. f der Anwaltsprüfungsverordnung).

Zug, im Dezember 2024